

Der Erwerb von Munition ist aktuell im Waffengesetz nicht einheitlich geregelt.

Bei Jägern wird generell ein Bedürfnis zum Erwerb von Langwaffenmunition – unabhängig dem Besitz einer Waffe – anerkannt ([§ 13 Abs. 5 WaffG](#)). Lediglich für Kurzwaffenmunition benötigen auch Jäger eine Munitionserlaubnis.

Sportschützen und Sammler bedürfen zum Munitionserwerb generell eine Munitionserlaubnis.

**Der VDB fordert, den Munitionserwerb für Inhaber
einer waffenrechtlichen Erlaubnis freizugeben!**

- Wer eine Waffe erwerben darf, ist auf persönliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüft. Der Erwerb von Munition stellt damit kein Sicherheitsrisiko dar.
- Munition ohne passende Waffe stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da sie nicht verschossen werden kann.
- Jegliche erlaubispflichtige und nicht verbotene Rand- und Zentralfeuermunition muss erworben werden dürfen, wenn die Berechtigung zum Erwerb einer erlaubispflichtigen Waffe gegeben ist. Verbotene Munition bleibt hiervon ausgenommen.
- Behörden werden entlastet, da keine Überprüfung der Munitionsberechtigung und kein Stempel für den Munitionserwerb nötig sind.
- Waffenbesitzer werden entlastet, da kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand nötig ist, um Munition zu erwerben.
- Im Falle des Verkaufs einer Waffe entfällt das Risiko für Waffenbesitzer, dass unbeabsichtigt Restmunition vorhanden ist und damit ein Verstoß stattfindet.
- Munition muss sicher verwahrt werden und ist damit vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt.
- Das Schießen mit der Munition ist nur im Rahmen der Jagd oder auf einem Schießstand möglich.